

Fachgutachten

des **Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision** des Instituts für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der **Kammer der Wirtschaftstreuhänder** über

Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen

(beschlossen in der Sitzung des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision am 23. September 2009 als Fachgutachten KFS/PG 11, zuletzt redaktionell bearbeitet im Juni 2015)

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Vorbemerkungen	2
2. Ziel und Gegenstand	3
3. Grundsätze	3
4. Auftragsbedingungen.....	4
5. Planung	5
6. Art, zeitlicher Ablauf und Umfang der Maßnahmen	5
7. Verwertung von Arbeiten Dritter	7
8. Dokumentation.....	7
9. Schlussfolgerungen und Bericht.....	7
Anhang 1: Beispiel für ein Auftragsbestätigungsschreiben („Engagement Letter“) zur Durchführung einer prüferischen Durchsicht	10
Anhang 2: Muster für einen Bericht über die prüferische Durchsicht von Abschlüssen.....	12

1. Vorbemerkungen

- (1) Der Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision legt in diesem Fachgutachten die Berufsauffassung dar, wie Wirtschaftstreuhänder Aufträge zur prüferischen Durchsicht von Abschlüssen durchzuführen haben. Dieses Fachgutachten enthält die Grundsätze für die berufliche Verantwortung des Wirtschaftstreuhänders bei Aufträgen zur prüferischen Durchsicht von Abschlüssen sowie für Form und Inhalt des in diesem Zusammenhang zu erstellenden Berichts. Darüber hinaus verdeutlicht das Fachgutachten gegenüber der Öffentlichkeit Inhalt und Grenzen einer prüferischen Durchsicht.
- (2) Dieses Fachgutachten betrifft eine Prüfungsleistung, die keine, auch keine in ihrem Umfang reduzierte, Abschlussprüfung ist. Zur Kennzeichnung des abweichenden Ansatzes werden auch dort unterschiedliche Begriffe verwendet, wo inhaltlich Sachverhalte oder Maßnahmen bezeichnet werden, die zwar der Abschlussprüfung ihrem Wesen nach entsprechen, aber aufgrund der anderen Zielsetzung nicht den Anforderungen einer Abschlussprüfung entsprechen müssen (beispielsweise: Prüfungshandlungen – Maßnahmen der prüferischen Durchsicht, Prüfungsnachweise – Nachweise, analytische Prüfungshandlungen – analytische Beurteilungen).
- (3) Das Fachgutachten für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen gilt für Jahres-, Konzern- und Zwischenabschlüsse.¹
- (4) Abschlüsse umfassen nicht den Lagebericht iSd §§ 243 und 267 UGB bzw § 87 BörseG. Wenn der Lagebericht in die Untersuchung einbezogen werden soll, ist dies gesondert zu vereinbaren. Das vorliegende Fachgutachten ist insoweit nicht anwendbar.² Der Umfang der prüferischen Durchsicht ist jedenfalls im Auftragsbestätigungsschreiben („Engagement Letter“, vgl Anhang 1) klarzustellen.
- (5) Die prüferische Durchsicht von Abschlüssen gilt als „Durchführung von Prüfungsaufgaben, die nicht die Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerks erfordern“, und fällt damit gemäß § 3 WTBG in den Aufgabenbereich, der den Wirtschaftsprüfern und den Steuerberatern (im Folgenden Wirtschaftstreuhänder) vorbehalten ist.³ Die berufsrechtlichen Bestimmungen zur Befangenheit nach §§ 21 bis 23 WT-ARL sind zu beachten.
- (6) Dieses Fachgutachten berücksichtigt inhaltlich die wesentlichen Aussagen des International Standard on Review Engagements (ISRE) 2400 „Engagements to Review Financial Statements“ und des ISRE 2410 „Review of Interim Financial Information Performed by the Independent Auditor of the Entity“.⁴

¹ Sofern Zwischenabschlüsse Bestandteile von Halbjahresfinanzberichten nach § 87 BörseG sind, siehe auch die „Empfehlung des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision zum Umfang einer prüferischen Durchsicht sowie zur Formulierung eines Berichts über die prüferische Durchsicht von Halbjahresfinanzberichten gemäß § 87 BörseG“ vom 12. September 2007, KFS/PE 16.

² Zur besonderen Rechtslage bei Halbjahreslageberichten gemäß § 87 Abs 4 BörseG siehe auch die „Empfehlung des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision zum Umfang einer prüferischen Durchsicht sowie zur Formulierung eines Berichts über die prüferische Durchsicht von Halbjahresfinanzberichten gemäß § 87 BörseG“ vom 12. September 2007, KFS/PE 16.

³ Die prüferische Durchsicht von Halbjahresfinanzberichten nach § 87 BörseG ist eine Vorbehaltsaufgabe der Wirtschaftsprüfer.

⁴ www.ifac.org

2. Ziel und Gegenstand

- (7) Durch die prüferische Durchsicht soll die Glaubwürdigkeit der in den Abschlüssen enthaltenen Informationen erhöht werden, wobei auf die durch eine Abschlussprüfung erreichbare hinreichende Sicherheit für ein Prüfungsurteil mit positiver Gesamtaussage (vgl ISA 200.11) auftragungsgemäß verzichtet wird.
- (8) Die prüferische Durchsicht ist keine Abschlussprüfung, sondern eine kritische Würdigung des Abschlusses auf der Grundlage einer Plausibilitätsbeurteilung und gewährt daher einen geringeren Grad an Sicherheit als eine Abschlussprüfung. Die prüferische Durchsicht ist so zu planen und durchzuführen, dass der Wirtschaftstreuhänder nach kritischer Würdigung einen Bericht mit einer negativ formulierten Aussage erstatten kann. Eine negativ formulierte Aussage besagt, dass dem Wirtschaftstreuhänder keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die ihn zu der Annahme veranlassen, dass der Abschluss
- kein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens in Übereinstimmung mit den jeweils anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften vermittelt bzw
 - nicht in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit den jeweils anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften aufgestellt wurde.

Für verkürzte Abschlüsse⁵ ist die negativ formulierte Aussage auf die Übereinstimmung mit den anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften zu beschränken. Beispielsweise vermittelt ein verkürzter Abschluss nach IAS 34 definitionsgemäß kein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

- (9) Eine negativ formulierte Aussage kann auf Basis von Maßnahmen der prüferischen Durchsicht erstattet werden, die nicht alle Nachweise umfassen, die für eine Abschlussprüfung erforderlich wären.
- (10) Die auf der Grundlage der prüferischen Durchsicht negativ formulierte Aussage des Wirtschaftstreuhänders wird in einen Bericht (vgl Anhang 2) aufgenommen. Dieser darf nicht als Bestätigungsvermerk bezeichnet werden und kein Prüfungsurteil enthalten.

3. Grundsätze

- (11) Für den Wirtschaftstreuhänder, der mit einer prüferischen Durchsicht beauftragt ist, gelten die für den Abschlussprüfer maßgeblichen Berufsgrundsätze (vgl IWP/PG 7, Abschnitt 4.1.).
- (12) Die Abgabe einer negativ formulierten Aussage des Wirtschaftstreuhänders muss sich auf ausreichende und angemessene Nachweise stützen. Nachweise sind die im Zuge der prüferischen Durchsicht erlangten Informationen, die die Grundlage für die Beurteilung durch den Wirtschaftstreuhänder bilden. Solche Nachweise werden insbesondere durch Befragungen und analytische Beurteilungen (vgl ISA 520) erlangt.
- (13) Die prüferische Durchsicht ist mit der berufsüblichen kritischen Grundhaltung zu planen und durchzuführen; die erlangten Nachweise sind kritisch zu würdigen.

⁵ In analoger Anwendung von IAS 34 können darunter beispielsweise Abschlüsse von Unternehmen verstanden werden, die nicht unter die ergänzenden Rechnungslegungsvorschriften des Zweiten Abschnitts des Dritten Buches des UGB fallen und die diese Vorschriften nicht freiwillig anwenden.

- (14) Werden bei Durchführung der prüferischen Durchsicht Sachverhalte festgestellt, die den Bestand des geprüften Unternehmens gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung erkennen lassen, so ist aufgrund der mit dem Auftrag zur prüferischen Durchsicht übernommenen Informationspflichten in der Regel unverzüglich über die festgestellten Sachverhalte an den Auftraggeber zu berichten.

4. Auftragsbedingungen

- (15) Für die prüferische Durchsicht sind die Regelungen des ISA 210 zur Vereinbarung der Auftragsbedingungen (vgl ISA 210.9 ff) sinngemäß anzuwenden.
- (16) In der Auftragsbestätigung, die an das auftragserteilende Organ zu richten ist, sollten insbesondere folgende Punkte behandelt werden (siehe Beispiel Anhang 1):
- die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Abschluss;
 - Art und Umfang der prüferischen Durchsicht einschließlich einer Bezugnahme auf dieses Fachgutachten mit dem besonderen Hinweis, dass eine prüferische Durchsicht im Wesentlichen aus Befragungen und analytischen Beurteilungen besteht;
 - das Erfordernis eines uneingeschränkten Zugangs zu den für die prüferische Durchsicht erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen und der Bereitschaft der gesetzlichen Vertreter, Auskünfte in dem erforderlichen Umfang vollständig zu erteilen;
 - die Tatsache, dass aufgrund der immanenten Grenzen einer prüferischen Durchsicht ein gegenüber der Abschlussprüfung höheres Risiko besteht, dass selbst wesentliche Fehler, rechtswidrige Handlungen oder andere Unregelmäßigkeiten nicht aufgedeckt werden;
 - der Hinweis, dass dem Auftrag subsidiär die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe, die dem Auftragsbestätigungsschreiben beigelegt werden sollten, zugrunde liegen;
 - Form und Inhalt der Berichterstattung über die prüferische Durchsicht. Es ist festzuhalten, dass kein Bestätigungsvermerk (Prüfungsurteil) erteilt werden kann, weil keine Abschlussprüfung durchgeführt wird. Ergänzend kann vereinbart werden, dass der Bericht nicht an Dritte weitergegeben werden darf, sofern diesem Verbot nicht zwingende Regelungen entgegenstehen;
 - ein Hinweis auf die Haftungsbeschränkung in analoger Anwendung der Aussagen im Fachgutachten KFS/PG 3, Rz 70;
 - ein Hinweis auf die Vereinbarung über das Honorar;
 - von Wirtschaftstreuhandgesellschaften ist in der Auftragsbestätigung der für die prüferische Durchsicht verantwortliche Wirtschaftstreuhänder bekanntzugeben (§ 88 Abs 7 WTBG).
- (17) Der Wirtschaftstreuhänder soll sich vergewissern, dass der Adressat das Auftragsbestätigungsschreiben zustimmend zur Kenntnis genommen hat.
- (18) Im Zuge der Auftragsannahme soll von den gesetzlichen Vertretern die Verpflichtung eingeholt werden, eine schriftliche Vollständigkeitserklärung abzugeben.

5. Planung

- (19) Der Wirtschaftstreuhänder hat die Tätigkeit so zu planen, dass eine wirtschaftliche und wirksame Durchführung der prüferischen Durchsicht gewährleistet ist.
- (20) Im Zuge der Planung der prüferischen Durchsicht hat sich der Wirtschaftstreuhänder Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Unternehmens zu verschaffen bzw die diesbezüglichen Kenntnisse auf den neuesten Stand zu bringen. Dabei sind auch die Organisation, das Rechnungslegungssystem und unternehmensspezifische Merkmale sowie die Art der Aktiva, Passiva, Erträge und Aufwendungen zu berücksichtigen. Der Wirtschaftstreuhänder muss sich auch in angemessener Weise mit anderen Sachverhalten vertraut machen, die für den Abschluss von wesentlicher Bedeutung sind. Diese Kenntnisse sind erforderlich, um sachdienliche Befragungen anstellen und geeignete Maßnahmen im Rahmen der prüferischen Durchsicht planen zu können, sowie zur Beurteilung von Antworten und anderen erhaltenen Informationen.

6. Art, zeitlicher Ablauf und Umfang der Maßnahmen

- (21) Der Wirtschaftstreuhänder hat Art, Zeitpunkt und Umfang der für die prüferische Durchsicht im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen im Rahmen seiner Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen.⁶ Dabei hat er folgende Umstände zu berücksichtigen:
- Kenntnisse, die er aus der Durchführung von Abschlussprüfungen oder prüferischen Durchsichten von Abschlüssen für frühere Zeiträume gewonnen hat;
 - Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Unternehmens;
 - Kenntnisse über die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden des Unternehmens sowie die diesbezüglichen Usancen der Branche, in der das Unternehmen tätig ist;
 - das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem des Unternehmens;
 - das Ausmaß, in dem die Aussagen in der Rechnungslegung von Ermessensspielräumen der Unternehmensleitung beeinflusst werden;
 - die Wesentlichkeit von Geschäftsvorfällen und Kontensalden.
- (22) Der Wirtschaftstreuhänder hat bei der prüferischen Durchsicht den Grundsatz der Wesentlichkeit zu beachten. Die Beurteilung, was als wesentlich gilt, obliegt dem pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftstreuhänders; es gelten die gleichen Wesentlichkeitsgrundsätze wie bei der Abschlussprüfung gemäß ISA 320, sofern nicht im Auftrag andere Vereinbarungen getroffen werden.
- (23) Zu den im Rahmen einer prüferischen Durchsicht durchzuführenden Maßnahmen gehören:
- Erlangen eines Verständnisses für die Geschäftstätigkeit des Unternehmens und der Branche
 - Befragungen von Personen, die für das Rechnungswesen verantwortlich sind, zu folgenden Punkten:
 - ob es in letzter Zeit Änderungen der Geschäftstätigkeit gegeben hat,

⁶ Beispiele für mögliche Maßnahmen enthält ISRE 2400 „Engagements to Review Financial Statements“, Appendix 2.

- ob auch für den für die prüferische Durchsicht vorgelegten Abschluss die bisher bzw üblicherweise angewandten Rechnungslegungsvorschriften, Bilanzierungswahlrechte und Schätzungsverfahren angewandt wurden,
- ob alle Geschäftsfälle in den Büchern erfasst wurden,
- zu Feststellungen, die sich im Zuge der prüferischen Durchsicht ergeben haben
- Befragungen zu den Abläufen im Unternehmen bei Aufzeichnung, Einordnung und Zusammenfassung von Geschäftsfällen, beim Zusammentragen von Informationen zur Darstellung in den Abschlüssen und bei der Abschlusserstellung
- analytische Beurteilungen mit dem Ziel, Entwicklungen bzw einzelne Posten, die unüblich erscheinen, zu identifizieren. Diese Handlungen sollten umfassen:
 - Vergleich des Abschlusses mit Abschlüssen für Vorperioden,
 - Vergleich mit erwarteten Ergebnissen bzw Vermögens- und Schuldposten,
 - Durchsicht des Abschlusses im Hinblick auf die Entwicklung des Unternehmens und der Branche.

Im Zuge dieser Maßnahmen sollte der Wirtschaftstreuhänder auch Umstände berücksichtigen, die in Vorperioden Anpassungen erforderten.

- Einsichtnahme in Protokolle der Sitzungen der Gesellschafter, der Unternehmensleitung, des Aufsichtsorgans und von Ausschüssen dieser Organe und Befragungen zu Maßnahmen, die bei diesen Sitzungen beschlossen wurden und Auswirkungen auf den Abschluss haben können
- Einholen von Informationen von sachverständigen Dritten, sofern erforderlich
- Bei der prüferischen Durchsicht von Konzernabschlüssen ist Einsicht zu nehmen in die Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, in die Bestätigungsvermerke der Abschlussprüfer und/oder in die Berichte der Wirtschaftstreuhänder, welche die prüferische Durchsicht der Jahresabschlüsse durchgeführt haben. Von den gesetzlichen Vertretern des Mutterunternehmens ist eine Erklärung zu verlangen, dass weder kritische Äußerungen der Prüfer der Tochterunternehmen noch Informationen vorliegen, dass die Jahresabschlüsse der Tochterunternehmen deren wirtschaftliche Lage nicht richtig darstellen.

Am Schluss der Maßnahmen der prüferischen Durchsicht hat der Wirtschaftstreuhänder den Abschluss kritisch durchzusehen, um aufgrund der bei seiner Tätigkeit erlangten Informationen zu beurteilen, ob diese Informationen keinen Anlass oder Anlass für die Annahme geben, dass der Abschluss kein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften vermittelt bzw dass der Abschluss nicht in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften aufgestellt wurde.

- (24) Der Wirtschaftstreuhänder hat Befragungen zu Ereignissen nach dem Abschlussstichtag vorzunehmen. Der Wirtschaftstreuhänder ist aber nicht verpflichtet, Maßnahmen zu setzen, die auf die Entdeckung von Ereignissen, die nach dem Datum seines Berichts über die prüferische Durchsicht eintreten, gerichtet sind.
- (25) Wenn der Wirtschaftstreuhänder begründet glaubt, dass die finanziellen Informationen, die Gegenstand der prüferischen Durchsicht sind, wesentliche Fehlaussagen enthalten, hat er zusätzliche und umfangreichere Maßnahmen zu ergreifen, um entweder eine uneingeschränkte negativ formulierte Aussage abgeben zu können oder Gewissheit zu erlangen, dass die negativ formulierte Aussage einzuschränken oder zu versagen ist.

7. Verwertung von Arbeiten Dritter

- (26) Bei der Verwertung der Arbeiten von anderen externen Prüfern oder Sachverständigen hat sich der Wirtschaftstreuhänder davon zu überzeugen, dass diese Arbeiten für die Zwecke der prüferischen Durchsicht geeignet sind.

8. Dokumentation

- (27) Der Wirtschaftstreuhänder hat die Sachverhalte, welche wichtige Nachweise zur Untermauerung des Berichts über die prüferische Durchsicht liefern, sowie Nachweise dafür, dass die prüferische Durchsicht unter Beachtung dieses Fachgutachtens durchgeführt wurde, zu dokumentieren.
- (28) Zeitnah zum Abschluss der prüferischen Durchsicht ist eine berufsübliche Vollständigkeitserklärung, wie sie im Rahmen von Abschlussprüfungen verwendet wird (vgl. ISA 580.15), einzuholen.

9. Schlussfolgerungen und Bericht

- (29) Der Bericht über die prüferische Durchsicht hat eine klare schriftliche Aussage über das Ergebnis der prüferischen Durchsicht zu enthalten. Der Wirtschaftstreuhänder hat als Grundlage seiner Aussage über das Ergebnis der prüferischen Durchsicht die aus den erhaltenen Nachweisen gezogenen Schlüsse zusammenzufassen.
- (30) Auf Grundlage der durchgeführten Maßnahmen/Arbeiten hat der Wirtschaftstreuhänder zu beurteilen, ob im Rahmen der prüferischen Durchsicht erhaltene Informationen darauf hindeuten, dass der Abschluss kein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens in Übereinstimmung mit den angewandten Rechnungslegungsvorschriften vermittelt. Bei verkürzten Abschlüssen ist diese Aussage auf die Übereinstimmung mit den angewandten Rechnungslegungsvorschriften zu beschränken.
- (31) Der Bericht über die prüferische Durchsicht hat den Umfang des Auftrags zu beschreiben, um dem Leser Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen verständlich zu machen und klarzustellen, dass keine Abschlussprüfung durchgeführt wurde und daher auch kein Bestätigungsvermerk (Prüfungsurteil) erteilt wird.
- (32) Der Bericht über die prüferische Durchsicht hat die folgenden Grundbestandteile üblicherweise in der nachfolgenden Reihenfolge zu enthalten (siehe auch die Beispiele in Anhang 2):
- a) Überschrift;
 - b) Adressat;⁷
 - c) einleitender Abschnitt mit der Bezeichnung des Abschlusses, der Gegenstand der prüferischen Durchsicht war, und der angewandten Rechnungslegungsvorschriften, einer Erklärung über die Verantwortlichkeit der Unternehmensleitung und die Verantwortlichkeit des Wirtschaftstreuhänders sowie dem Hinweis auf eine vereinbarte Haftungsbeschränkung;
 - d) beschreibender Abschnitt, worin
 - Art und Umfang der prüferischen Durchsicht beschrieben werden,

⁷ Sofern der Bericht über die prüferische Durchsicht nicht an einen unbestimmten Adressatenkreis gerichtet ist.

- Bezug genommen wird auf dieses Fachgutachten,
 - erklärt wird, dass sich eine prüferische Durchsicht in erster Linie auf Befragungen und analytische Beurteilungen beschränkt, und
 - klargestellt wird, dass eine Abschlussprüfung nicht durchgeführt worden ist und die durchgeführten Maßnahmen der prüferischen Durchsicht zu einer geringeren Sicherheit hinsichtlich der Kenntnis aller wesentlichen Sachverhalte führen, als sie bei einer Abschlussprüfung erreichbar ist, und deshalb kein Bestätigungsvermerk erteilt wird;
- e) negativ formulierte Aussage über das Ergebnis der prüferischen Durchsicht, die besagt, dass der Wirtschaftstreuhänder aufgrund der prüferischen Durchsicht nicht auf Sachverhalte gestoßen ist, die ihn zu der Annahme veranlassen, der Abschluss vermittele kein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens in Übereinstimmung mit den angewandten Rechnungslegungsvorschriften. Bei verkürzten Abschlüssen ist diese Aussage auf die Übereinstimmung mit den angewandten Rechnungslegungsvorschriften zu beschränken;
- f) Verwendungsbeschränkung;
- g) Ort und Datum, (firmenmäßige) Unterschrift des Wirtschaftstreuhänders.
- (33) Wenn dem Wirtschaftstreuhänder Sachverhalte bekannt geworden sind, die die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit den angewandten Rechnungslegungsvorschriften beeinträchtigen bzw dazu führen, dass in wesentlichen Belangen keine Übereinstimmung des Abschlusses mit den angewandten Rechnungslegungsvorschriften gegeben ist, sind diese Sachverhalte zu beschreiben und – soweit möglich – ihre Auswirkungen auf den Abschluss anzugeben. In diesem Fall ist
- entweder die negativ formulierte Aussage im Bericht über das Ergebnis der prüferischen Durchsicht einzuschränken
 - oder, wenn die Auswirkungen dieser Sachverhalte auf den Abschluss so wesentlich sind, dass der Wirtschaftstreuhänder eine Einschränkung der Aussage für nicht ausreichend ansieht, um die Fehler oder die Unvollständigkeit des Abschlusses offenzulegen, im Bericht über die prüferische Durchsicht zu erklären, dass der Abschluss kein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit den angewandten Rechnungslegungsvorschriften vermittelt bzw keine Übereinstimmung des Abschlusses mit den angewandten Rechnungslegungsvorschriften gegeben ist („Versagungsbericht“).
- (34) Wenn wesentliche Hemmnisse bei der Durchführung der prüferischen Durchsicht aufgetreten sind, sind diese Hemmnisse zu beschreiben. In diesem Fall ist
- entweder die negativ formulierte Aussage des Wirtschaftstreuhänders unter Bezugnahme auf die möglichen Auswirkungen auf seine Aussage über den Abschluss, wenn diese Hemmnisse nicht bestanden hätten, einzuschränken
 - oder, wenn die möglichen Auswirkungen dieser Hemmnisse so wesentlich und umfassend sind, dass nach Beurteilung des Wirtschaftstreuhänders eine negativ formulierte Aussage über das Ergebnis der prüferischen Durchsicht mit ausreichender Sicherheit nicht möglich ist, eine solche Aussage zu versagen („Versagungsbericht“).
- (35) Der Wirtschaftstreuhänder hat den Bericht über die prüferische Durchsicht unter Angabe von Ort und Datum (Tag der Beendigung der Durchführung der prüferischen Durchsicht) zu unterzeichnen. Der Bericht darf kein früheres Datum als das Datum der Unterzeichnung des Abschlusses durch die Unternehmensleitung tragen.

- (36) Der für die Durchführung der prüferischen Durchsicht verantwortliche Wirtschaftstreuhänder hat den Bericht über die prüferische Durchsicht in jedem Fall zu unterzeichnen.

Anhang 1: Beispiel für ein Auftragsbestätigungsschreiben („Engagement Letter“) zur Durchführung einer prüferischen Durchsicht

An den Vorstand / die Geschäftsführung
(oder den Aufsichtsrat)

Auftragsbestätigung

Dieses Schreiben dient zur Bestätigung meines / unseres Verständnisses der Bedingungen und Ziele meines / unseres Auftrags sowie der Art und der Einschränkungen der von mir / uns zu erbringenden Leistungen.

Ich / Wir werde(n) die folgenden Leistungen erbringen:

Durchführung einer prüferischen Durchsicht des [Bezeichnung des Abschlusses] der [Name der Gesellschaft], [Ort], zum [Datum], bestehend aus [Bezeichnung der Bestandteile], unter Beachtung der in Österreich geltenden berufsüblichen Grundsätze, insbesondere KFS/PG 11 „Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen“. Wir führen keine Prüfung dieses [Bezeichnung des Abschlusses] durch und erteilen aus diesem Grund kein Prüfungsurteil (Bestätigungsvermerk).

Die prüferische Durchsicht eines Abschlusses umfasst Befragungen, in erster Linie von für das Finanz- und Rechnungswesen verantwortlichen Personen, sowie analytische Beurteilungen und sonstige Erhebungen. Eine prüferische Durchsicht ist von wesentlich geringerem Umfang und umfasst geringere Nachweise als eine Abschlussprüfung und ermöglicht es mir / uns daher nicht, eine mit einer Abschlussprüfung vergleichbare Sicherheit darüber zu erlangen, dass mir / uns alle wesentlichen Sachverhalte bekannt werden.

Mein / Unser Auftrag kann nicht als verlässliche Grundlage dafür angesehen werden, dass möglicherweise vorhandene betrügerische Handlungen, Fehler oder andere gesetzeswidrige Handlungen aufgedeckt werden. Ich / Wir werde(n) Ihnen jedoch über von uns entdeckte wesentliche Sachverhalte Mitteilung machen.

Der uneingeschränkte Zugang zu den für die prüferische Durchsicht erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen sowie die Bereitschaft der gesetzlichen Vertreter, Auskünfte in dem erforderlichen Umfang vollständig zu erteilen, gelten als vereinbart.

Die Verantwortung für den Abschluss, einschließlich seiner angemessenen Offenlegung, liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Dazu zählen auch die Führung von adäquaten Buchhaltungsunterlagen und die Aufrechterhaltung von internen Kontrollen sowie die Auswahl und Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen.

Für die Durchführung des Auftrags ist [Name], [Berufsbefugnis], verantwortlich.

Grundlage für die Durchführung meiner / unserer Arbeiten und für meine / unsere Verantwortung auch im Verhältnis zu Dritten sind die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB) [in der jeweils geltenden Fassung]. Eine Kopie dieser

Auftragsbedingungen lege(n) ich / wir diesem Schreiben mit der Bitte um Unterfertigung und Retournierung bei.

Zeitnah zum Abschluss der prüferischen Durchsicht erhalte(n) ich / wir eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte berufsbliche Vollständigkeitserklärung.

Über die Durchführung der prüferischen Durchsicht werde(n) ich / wir in berufsblichem Umfang mit einem Ergebnis in Form einer negativ formulierten Aussage berichten.

Meine / Unsere Verantwortlichkeit und Haftung für nachgewiesene Vermögensschäden aufgrund einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung bei der Durchführung unserer Arbeiten wird analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelung bei der Prüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) mit 2 Millionen Euro begrenzt. Meine / Unsere Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist in Übereinstimmung mit den Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB) [in der jeweils geltenden Fassung], die diesem Auftrag zugrunde liegen, ausgeschlossen.

Da mein / unser Bericht ausschließlich im Auftrag und im Interesse des Auftraggebers erstellt wird, bildet er keine Grundlage für ein allfälliges Vertrauen dritter Personen auf seinen Inhalt. Ansprüche dritter Personen können daher daraus nicht abgeleitet werden. Dementsprechend darf dieser Bericht weder gänzlich noch auszugsweise ohne mein / unser ausdrückliches Einverständnis an Dritte weitergegeben werden.

Das Honorar für die Durchführung der prüferischen Durchsicht beträgt EUR-- zuzüglich Umsatzsteuer und Spesen.

Zur Erklärung Ihres Einverständnisses mit den Vereinbarungen in Bezug auf die prüferische Durchsicht des [Bezeichnung des Abschlusses] bitten wir Sie, die beigefügte Kopie dieses Schreibens zu unterzeichnen und an uns zurückzusenden.

Mit freundlichen Grüßen

Firmenmäßige Unterschrift

.....

Angenommen im Namen der [Name der Gesellschaft]

.....

[Ort], am [Datum]

Anhang 2: Muster für einen Bericht über die prüferische Durchsicht von Abschlüssen

2.1. Muster für einen Bericht über die prüferische Durchsicht eines Abschlusses mit einer uneingeschränkten zusammenfassenden Beurteilung

Bericht über die prüferische Durchsicht

An den
(Adressat)⁸

Einleitung

Ich habe / Wir haben den beigefügten [Bezeichnung des Abschlusses] der [Firma], [Ort], für die Periode vom [Datum] bis [Datum] prüferisch durchgesehen. Der Abschluss umfasst die Bilanz zum [Datum], die Gewinn- und Verlustrechnung [und die Geldflussrechnung] für den Zeitraum vom [Datum] bis zum [Datum] sowie den Anhang für dieses Geschäftsjahr.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind für die Aufstellung dieses Abschlusses verantwortlich. Sie sind auch dafür verantwortlich, dass der Abschluss ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens in Übereinstimmung mit [den jeweils anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften] vermittelt.

Meine / Unsere Verantwortung ist es, auf Grundlage meiner / unserer prüferischen Durchsicht eine zusammenfassende Beurteilung über diesen Abschluss abzugeben.

Meine / Unsere Verantwortlichkeit und Haftung für nachgewiesene Vermögensschäden aufgrund einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung wird analog zu § 275 Abs 2 UGB mit EUR 2 Mio begrenzt. Meine / Unsere Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist in Übereinstimmung mit den Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB) [in der jeweils geltenden Fassung], die diesem Auftrag zugrunde liegen, ausgeschlossen. Die mit dem Auftraggeber vereinbarte und hier offengelegte Beschränkung meiner / unserer Haftung gilt auch gegenüber jedem Dritten, der im Vertrauen auf meinen / unseren Bericht über die prüferische Durchsicht Handlungen setzt oder unterlässt.⁹

Umfang der prüferischen Durchsicht

Ich / Wir habe(n) die prüferische Durchsicht unter Beachtung der in Österreich geltenden berufsüblichen Grundsätze, insbesondere KFS/PG 11 „Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen“, durchgeführt.

Die prüferische Durchsicht eines Abschlusses umfasst Befragungen, in erster Linie von für das Finanz- und Rechnungswesen verantwortlichen Personen, sowie analytische Beurteilungen und sonstige Erhebungen. Eine prüferische Durchsicht ist von wesentlich geringerem Umfang und umfasst geringere Nachweise als eine Abschlussprüfung und ermöglicht es mir / uns daher nicht, eine mit einer Abschlussprüfung vergleichbare Sicherheit darüber zu erlangen, dass mir / uns alle wesentlichen Sachverhalte bekannt werden. Aus diesem Grund erteile(n) ich / wir keinen Bestätigungsvermerk.

Zusammenfassende Beurteilung

⁸ Sofern der Bericht über die prüferische Durchsicht nicht an einen unbestimmten Adressatenkreis gerichtet ist.

⁹ Dient der Bericht über die prüferische Durchsicht ausschließlich internen Zwecken oder ist er ausschließlich im Interesse des Auftraggebers erstellt worden, so kann die Haftung Dritten gegenüber durch folgenden Zusatz ausgeschlossen werden: „Da unser Bericht ausschließlich im Auftrag und im Interesse des Auftraggebers erstellt worden ist, bildet er keine Grundlage für ein allfälliges Vertrauen dritter Personen auf seinen Inhalt. Ansprüche dritter Personen können daher daraus nicht abgeleitet werden.“

Auf Grundlage meiner / unserer prüferischen Durchsicht sind mir / uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die mich / uns zu der Annahme veranlassen, dass der beigefügte Abschluss kein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens zum [Datum] sowie der Ertragslage [und der Zahlungsströme] für den Zeitraum vom [Datum] bis zum [Datum] in Übereinstimmung mit [den jeweils anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften] vermittelt.

Dieser Bericht dient ausschließlich den Informationsbedürfnissen der Geschäftsführung / des Vorstands der [Firma] als Auftraggeber und darf weder gänzlich noch auszugsweise ohne mein / unser ausdrückliches Einverständnis an Dritte weitergegeben werden.¹⁰

[Ort], am [Datum]

Firmenmäßige Unterschrift

¹⁰ Sofern der Bericht über die prüferische Durchsicht nicht an einen unbestimmten Adressatenkreis gerichtet ist.

2.2. Muster für einen Bericht über die prüferische Durchsicht eines Abschlusses mit einer eingeschränkten zusammenfassenden Beurteilung im Fall von Mängeln in der Rechnungslegung

Bericht über die prüferische Durchsicht

An den
(Adressat)¹¹

Einleitung

Ich habe / Wir haben den beigefügten [Bezeichnung des Abschlusses] der [Firma], [Ort], für die Periode vom [Datum] bis [Datum] prüferisch durchgesehen. Der Abschluss umfasst die Bilanz zum [Datum], die Gewinn- und Verlustrechnung [und die Geldflussrechnung] für den Zeitraum vom [Datum] bis zum [Datum] sowie den Anhang für dieses Geschäftsjahr.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind für die Aufstellung dieses Abschlusses verantwortlich. Sie sind auch dafür verantwortlich, dass der Abschluss ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens in Übereinstimmung mit [den jeweils anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften] vermittelt.

Meine / Unsere Verantwortung ist es, auf Grundlage meiner / unserer prüferischen Durchsicht eine zusammenfassende Beurteilung über diesen Abschluss abzugeben.

Meine / Unsere Verantwortlichkeit und Haftung für nachgewiesene Vermögensschäden aufgrund einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung wird analog zu § 275 Abs 2 UGB mit EUR 2 Mio begrenzt. Meine / Unsere Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist in Übereinstimmung mit den Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB) [in der jeweils geltenden Fassung], die diesem Auftrag zugrunde liegen, ausgeschlossen. Die mit dem Auftraggeber vereinbarte und hier offengelegte Beschränkung meiner / unserer Haftung gilt auch gegenüber jedem Dritten, der im Vertrauen auf meinen / unseren Bericht über die prüferische Durchsicht Handlungen setzt oder unterlässt.¹²

Umfang der prüferischen Durchsicht

Ich / Wir habe(n) die prüferische Durchsicht unter Beachtung der in Österreich geltenden berufüblichen Grundsätze, insbesondere KFS/PG 11 „Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen“, durchgeführt.

Die prüferische Durchsicht eines Abschlusses umfasst Befragungen, in erster Linie von für das Finanz- und Rechnungswesen verantwortlichen Personen, sowie analytische Beurteilungen und sonstige Erhebungen. Eine prüferische Durchsicht ist von wesentlich geringerem Umfang und umfasst geringere Nachweise als eine Abschlussprüfung und ermöglicht es mir / uns daher nicht, eine mit einer Abschlussprüfung vergleichbare Sicherheit darüber zu erlangen, dass mir / uns alle wesentlichen Sachverhalte bekannt werden. Aus diesem Grund erteile(n) ich / wir keinen Bestätigungsvermerk.

Für schwer verkäufliche Vorräte wurden die erforderlichen Abschreibungen nach § 207 Abs 1 UGB in Höhe von EUR ... auf den niedrigeren beizulegenden Wert nicht vorgenommen. Bei ordnungsgemäßer Abschreibung würde sich das Jahresergebnis um EUR ... verschlechtern.

¹¹ Sofern der Bericht über die prüferische Durchsicht nicht an einen unbestimmten Adressatenkreis gerichtet ist.

¹² Dient der Bericht über die prüferische Durchsicht ausschließlich internen Zwecken oder ist er ausschließlich im Interesse des Auftraggebers erstellt worden, so kann die Haftung Dritten gegenüber durch folgenden Zusatz ausgeschlossen werden: „Da unser Bericht ausschließlich im Auftrag und im Interesse des Auftraggebers erstellt worden ist, bildet er keine Grundlage für ein allfälliges Vertrauen dritter Personen auf seinen Inhalt. Ansprüche dritter Personen können daher daraus nicht abgeleitet werden.“

Zusammenfassende Beurteilung

Auf Grundlage meiner / unserer prüferischen Durchsicht sind mir / uns *mit Ausnahme der im vorstehenden Absatz genannten Auswirkungen der zu hohen Bewertung der Vorräte* keine Sachverhalte bekannt geworden, die mich / uns zu der Annahme veranlassen, dass der beigefügte Abschluss kein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens zum [Datum] sowie der Ertragslage [und der Zahlungsströme] für den Zeitraum vom [Datum] bis zum [Datum] in Übereinstimmung mit [den jeweils anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften] vermittelt.

Dieser Bericht dient ausschließlich den Informationsbedürfnissen der Geschäftsführung / des Vorstands der [Firma] als Auftraggeber und darf weder gänzlich noch auszugsweise ohne mein / unser ausdrückliches Einverständnis an Dritte weitergegeben werden.¹³

[Ort], am [Datum]

Firmenmäßige Unterschrift

¹³ Sofern der Bericht über die prüferische Durchsicht nicht an einen unbestimmten Adressatenkreis gerichtet ist.

2.3. Muster für einen Bericht über die prüferische Durchsicht eines Abschlusses mit einer eingeschränkten zusammenfassenden Beurteilung im Fall von Prüfungshemmnissen

Bericht über die prüferische Durchsicht

An den
(Adressat)¹⁴

Einleitung

Ich habe / Wir haben den beigefügten [Bezeichnung des Abschlusses] der [Firma], [Ort], für die Periode vom [Datum] bis [Datum] prüferisch durchgesehen. Der Abschluss umfasst die Bilanz zum [Datum], die Gewinn- und Verlustrechnung [und die Geldflussrechnung] für den Zeitraum vom [Datum] bis zum [Datum] sowie den Anhang für dieses Geschäftsjahr.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind für die Aufstellung dieses Abschlusses verantwortlich. Sie sind auch dafür verantwortlich, dass der Abschluss ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens in Übereinstimmung mit [den jeweils anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften] vermittelt.

Meine / Unsere Verantwortung ist es, auf Grundlage meiner / unserer prüferischen Durchsicht eine zusammenfassende Beurteilung über diesen Abschluss abzugeben.

Meine / Unsere Verantwortlichkeit und Haftung für nachgewiesene Vermögensschäden aufgrund einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung wird analog zu § 275 Abs 2 UGB mit EUR 2 Mio begrenzt. Meine / Unsere Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist in Übereinstimmung mit den Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB) [in der jeweils geltenden Fassung], die diesem Auftrag zugrunde liegen, ausgeschlossen. Die mit dem Auftraggeber vereinbarte und hier offengelegte Beschränkung meiner / unserer Haftung gilt auch gegenüber jedem Dritten, der im Vertrauen auf meinen / unseren Bericht über die prüferische Durchsicht Handlungen setzt oder unterlässt.¹⁵

Umfang der prüferischen Durchsicht

Ich / Wir habe(n) die prüferische Durchsicht unter Beachtung der in Österreich geltenden berufstüblichen Grundsätze, insbesondere KFS/PG 11 „Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen“, durchgeführt.

Die prüferische Durchsicht eines Abschlusses umfasst Befragungen, in erster Linie von für das Finanz- und Rechnungswesen verantwortlichen Personen, sowie analytische Beurteilungen und sonstige Erhebungen. Eine prüferische Durchsicht ist von wesentlich geringerem Umfang und umfasst geringere Nachweise als eine Abschlussprüfung und ermöglicht es mir / uns daher nicht, eine mit einer Abschlussprüfung vergleichbare Sicherheit darüber zu erlangen, dass mir / uns alle wesentlichen Sachverhalte bekannt werden. Aus diesem Grund erteile(n) ich / wir keinen Bestätigungsvermerk.

Seitens der Unternehmensleitung und der Mitarbeiter der Gesellschaft wurden keine Informationen zu den langfristigen Vertragsbeziehungen mit dem Unternehmen ... erteilt. Daher konnte nicht festgestellt werden, ob die Forderungen gegenüber diesem Unternehmen

¹⁴ Sofern der Bericht über die prüferische Durchsicht nicht an einen unbestimmten Adressatenkreis gerichtet ist.

¹⁵ Dient der Bericht über die prüferische Durchsicht ausschließlich internen Zwecken oder ist er ausschließlich im Interesse des Auftraggebers erstellt worden, so kann die Haftung Dritten gegenüber durch folgenden Zusatz ausgeschlossen werden: „Da unser Bericht ausschließlich im Auftrag und im Interesse des Auftraggebers erstellt worden ist, bildet er keine Grundlage für ein allfälliges Vertrauen dritter Personen auf seinen Inhalt. Ansprüche dritter Personen können daher daraus nicht abgeleitet werden.“

in Höhe von EUR ..., d.s. ...% der Gesamtforderungen der Gesellschaft, möglicherweise hätten anders bewertet werden müssen.

Zusammenfassende Beurteilung

Auf Grundlage meiner / unserer prüferischen Durchsicht sind mir / uns *mit Ausnahme der vorstehend genannten möglichen Auswirkungen* keine Sachverhalte bekannt geworden, die mich / uns zu der Annahme veranlassen, dass der beigefügte Abschluss kein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens zum [Datum] sowie der Ertragslage [und der Zahlungsströme] für den Zeitraum vom [Datum] bis zum [Datum] in Übereinstimmung mit [den jeweils anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften] vermittelt.

Dieser Bericht dient ausschließlich den Informationsbedürfnissen der Geschäftsführung / des Vorstands der [Firma] als Auftraggeber und darf weder gänzlich noch auszugsweise ohne mein / unser ausdrückliches Einverständnis an Dritte weitergegeben werden.¹⁶

[Ort], am [Datum]

Firmenmäßige Unterschrift

¹⁶ Sofern der Bericht über die prüferische Durchsicht nicht an einen unbestimmten Adressatenkreis gerichtet ist.

2.4. Muster für einen Bericht über die prüferische Durchsicht eines Abschlusses mit einer versagenden zusammenfassenden Beurteilung („Versagungsbericht“)

Bericht über die prüferische Durchsicht

An den
(Adressat)¹⁷

Einleitung

Ich habe / Wir haben den beigefügten [Bezeichnung des Abschlusses] der [Firma], [Ort], für die Periode vom [Datum] bis [Datum] prüferisch durchgesehen. Der Abschluss umfasst die Bilanz zum [Datum], die Gewinn- und Verlustrechnung [und die Geldflussrechnung] für den Zeitraum vom [Datum] bis zum [Datum] sowie den Anhang für dieses Geschäftsjahr.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind für die Aufstellung dieses Abschlusses verantwortlich. Sie sind auch dafür verantwortlich, dass der Abschluss ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens in Übereinstimmung mit [den jeweils anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften] vermittelt.

Meine / Unsere Verantwortung ist es, auf Grundlage meiner / unserer prüferischen Durchsicht eine zusammenfassende Beurteilung über diesen Abschluss abzugeben.

Meine / Unsere Verantwortlichkeit und Haftung für nachgewiesene Vermögensschäden aufgrund einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung wird analog zu § 275 Abs 2 UGB mit EUR 2 Mio begrenzt. Meine / Unsere Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist in Übereinstimmung mit den Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB) [in der jeweils geltenden Fassung], die diesem Auftrag zugrunde liegen, ausgeschlossen. Die mit dem Auftraggeber vereinbarte und hier offengelegte Beschränkung meiner / unserer Haftung gilt auch gegenüber jedem Dritten, der im Vertrauen auf meinen / unseren Bericht über die prüferische Durchsicht Handlungen setzt oder unterlässt.¹⁸

Umfang der prüferischen Durchsicht

Ich / Wir habe(n) die prüferische Durchsicht unter Beachtung der in Österreich geltenden berufüblichen Grundsätze, insbesondere KFS/PG 11 „Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen“, durchgeführt.

Die prüferische Durchsicht eines Abschlusses umfasst Befragungen, in erster Linie von für das Finanz- und Rechnungswesen verantwortlichen Personen, sowie analytische Beurteilungen und sonstige Erhebungen. Eine prüferische Durchsicht ist von wesentlich geringerem Umfang und umfasst geringere Nachweise als eine Abschlussprüfung und ermöglicht es mir / uns daher nicht, eine mit einer Abschlussprüfung vergleichbare Sicherheit darüber zu erlangen, dass mir / uns alle wesentlichen Sachverhalte bekannt werden. Aus diesem Grund erteile(n) ich / wir keinen Bestätigungsvermerk.

Der Abschluss wurde unter der Annahme des Fortbestands der Gesellschaft aufgestellt, obwohl wegen der ungenügenden Liquiditätsausstattung hiervon nicht ausgegangen werden kann.

¹⁷ Sofern der Bericht über die prüferische Durchsicht nicht an einen unbestimmten Adressatenkreis gerichtet ist.

¹⁸ Dient der Bericht über die prüferische Durchsicht ausschließlich internen Zwecken oder ist er ausschließlich im Interesse des Auftraggebers erstellt worden, so kann die Haftung Dritten gegenüber durch folgenden Zusatz ausgeschlossen werden: „Da unser Bericht ausschließlich im Auftrag und im Interesse des Auftraggebers erstellt worden ist, bildet er keine Grundlage für ein allfälliges Vertrauen dritter Personen auf seinen Inhalt. Ansprüche dritter Personen können daher daraus nicht abgeleitet werden.“

Zusammenfassende Beurteilung

Auf Grundlage meiner / unserer prüferischen Durchsicht bin ich / sind wir zur Auffassung gelangt, dass der beigefügte Abschluss aufgrund der im vorstehenden Absatz genannten Sachverhalte kein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens zum [Datum] sowie der Ertragslage [und der Zahlungsströme] für den Zeitraum vom [Datum] bis zum [Datum] in Übereinstimmung mit [den jeweils anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften] vermittelt.

Dieser Bericht dient ausschließlich den Informationsbedürfnissen der Geschäftsführung / des Vorstands der [Firma] als Auftraggeber und darf weder gänzlich noch auszugsweise ohne mein / unser ausdrückliches Einverständnis an Dritte weitergegeben werden.¹⁹

[Ort], am [Datum]

Firmenmäßige Unterschrift

¹⁹ Sofern der Bericht über die prüferische Durchsicht nicht an einen unbestimmten Adressatenkreis gerichtet ist.